

Interdisciplinarité – Défi et chance du nouveau droit de protection des mineurs et des adultes
Journées d'étude des 8 et 9 septembre 2010 à Fribourg

Atelier 5

Les enquêtes sociales dans le nouveau droit de protection de l'adulte

Clemens Eisenhut, assistant social HES, responsable du service social et secrétaire de l'autorité tutélaire de la commune de Baar ZG

C'est au début de la gestion d'un cas que les aiguillages majeurs sont posés. Les dispositions « sur mesure » rendent les enquêtes encore plus difficiles. Pour les malades psychiques, les personnes en situation d'abandon grave ou de toxicomanie, les personnes souffrant de démence etc., les exigences vis-à-vis des enquêteurs sont très différentes.

L'atelier se propose de discuter les différentes facettes des situations d'enquête et d'explorer les possibilités d'employer les mesures disponibles en fonction de la problématique et du système afin de fournir des aides optimales et efficaces.

Annexes:

- Set de slides
- Fiche technique
- Remarques relatives aux dispositions légales concernées

A la suite des journées, les documents relatifs à l'atelier seront disponibles pour téléchargement sur www.copma.ch - Actualités – Journées d'étude 2010.

Abklärungen im neuen Erwachsenenschutzrecht

**Clemens Eisenhut, Sozialarbeiter FH, Leiter der Sozialabteilung und
Vormundschaftssekretär der Gemeinde Baar ZG**

Merkblatt

Einleitende Gedanken

Die Abklärung findet ganz am Anfang einer Fallbearbeitung statt. Nach der eher technischen Prüfung der Zuständigkeit stellen sich sehr schnell Fragen, die im Bereich und in der Disziplin der Sozialarbeit liegen. Eines der Hauptanliegen an das neue Recht ist bekanntlich die massgeschneiderte Ausgestaltung der Massnahmen und damit eine **spezifiziertere Auftragserteilung** an die Beistände und Beiständinnen.

Um spezifizierte Aufträge formulieren zu können, ist die Abklärung von elementarer Bedeutung: Dabei geht es insbesondere um folgende Fragen:

- Worin besteht der **Schwächezustand** der betroffenen Person und welche **Hilfs- und Schutzbedürftigkeit** hat dieser im Alltag zur Folge?
- **Welche Massnahmen sind geeignet**, die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit zu beheben oder zu mildern?

Fazit: Der Abklärung kommt wegen der spezifizierten Auftragserteilung eine noch grössere Bedeutung zu als im geltenden Recht.

Verhältnismässigkeit als grundlegendes Prinzip bei der Abklärung

Im neuen Erwachsenenschutzrecht ist das Prinzip der Verhältnismässigkeit explizit im Gesetz erwähnt (vgl. nArt. 389 ZGB). Eine behördliche Massnahme (konkret: Beistandschaft) ist verhältnismässig, wenn sie geeignet, erforderlich und zumutbar ist, das Ziel der Massnahme zu erreichen. Das bedeutet, dass zuerst das Ziel der Massnahme definiert werden muss (das Ziel leitet sich ab aus der konkreten Schutz- und Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person). Danach sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- **Geeignet** ist eine Massnahme, wenn sie geeignet ist, das Ziel der Milderung/Behebung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit zu erreichen.
- **Erforderlich** ist eine Massnahme, wenn nicht eine andere (mildere) Massnahme das Ziel der Milderung/Behebung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit erreicht. Mildere Massnahmen sind insbesondere die gesetzlichen Vertretungsrechte oder die eigene Vorsorge (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung).
- **Zumutbar** ist eine Massnahme, wenn Eingriffszweck (Schutz) und Eingriffswirkung (Einschränkung der persönlichen Freiheit durch Fremdbestimmung) in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Vorabklärungen

Wir befinden uns im Bereich der Behörden- und Verwaltungstätigkeit. Dabei stehen uns Möglichkeiten von Vorabklärungen zur Verfügung. Einwohnerkontroll-Daten, Auskünfte der Schulbehörden, Nachfrage bei Justiz-Instanzen, beim Betreibungsamt oder bei der Krankenversicherung. Je nach erster Grobbeurteilung der Situation kann es von Nutzen sein, bereits mit Fakten ins Erstgespräch zu gehen. Dabei ist es in der Regel geboten, gleich bei Beginn transparent zu machen, welche Informationen bereits vorliegen.

Geeignetes Setting

Der Wert eines Abklärungsergebnisses hängt wesentlich davon ab, in welchem Rahmen, in welchen Umständen und in welcher Zusammensetzung die verschiedenen Schritte der Abklärung stattfinden. Geeigneter Zeitpunkt und Ort, genügend Zeit zur Verfügung, ungestörte, diskrete Gesprächssituation. Sind von Anfang an verschiedene Involvierte bekannt, ist die Vorgehensweise sorgfältig zu planen. Mit wem spricht man zuerst, mit wem gemeinsam, mit wem einzeln? Die Gesprächsvorbereitung ist dabei von zentraler Bedeutung.

Beurteilung von Dringlichkeiten und Prioritäten

Im Laufe einer Abklärung stellt sich in der Regel die Frage nach der Triage, allfälligen Sofortmassnahmen und der Setzung von Prioritäten.

Das neue Gesetz / Neue Aufgaben der KESB

Die KESB werden auch in Zukunft mit mehrheitlich gleichen oder ähnlichen Problemen konfrontiert sein wie bisher die Vormundschaftsbehörden. Also vorwiegend alter Wein in neuen Schläuchen. Die Menschen, die schutzbedürftig sind, werden sich ja nicht wegen dem neuen Recht grundsätzlich verändern.

Abklärungen müssen in verschiedenen Themenbereichen gemacht werden: Neben den bisherigen Zuständigkeiten im Bereich der behördlichen Massnahmen ist die KESB neu auch in anderen Bereichen zuständig, insbesondere im Bereich der eigenen Vorsorge: Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung. Aber auch bezüglich Vertretungsrechte der Ehegatten und der Regelung stationärer Aufenthalte. Es öffnen sich für die Behörde also verschiedene neue Felder, die entsprechende Abklärungskompetenzen erfordern.

Diejenigen Bestimmungen im neuen Gesetz, bei denen die Abklärung eine zentrale Rolle spielt, sind auf einem separaten Beiblatt aufgeführt:

Teil 1: Abklärungen im Bereich der behördlichen Massnahmen
(Beistandschaften und fürsorgerische Unterbringung)

Teil 2: Abklärungen bei weiteren Bereichen im neuen Recht (Vorsorgeauftrag etc.)

Für die Abklärung erforderliche Kompetenzen:

1. Fähigkeit der Lagebeurteilung, Gefährdungsabschätzung
2. Beurteilung von Dringlichkeiten
3. Setzen von Prioritäten
4. Beachtung des Subsidiaritätsprinzips
5. Abschätzen der Verhältnismässigkeit
6. Vernetztes Denken
7. Gesprächsführung
8. Haltung von Akzeptanz, Wertschätzung, Kongruenz und Empathie
9. Vermittlungsfähigkeiten
10. Transparente Arbeitsweise
11. Werthaltungen vermitteln
12. Ressourcenorientiertes Arbeiten
13. Hilfe zur Selbsthilfe leisten
14. Selbstbestimmung erhalten/fördern
15. Lösungs- und zielorientiertes Arbeiten
16. Systemische Arbeitsweise
17. Interdisziplinäre Zusammenarbeit pflegen
18. Reflexion der Arbeit, des eigenen Handelns
19. Evaluation der Arbeit
20. Nutzen von Intervision, Supervision

Bedeutung der Sozialarbeit

Sozialarbeitende sind Allrounderinnen und Allrounder in allgemeinen Fragen der Lebensbewältigung. Sie sind mit Fachleuten in Spezialdisziplinen und Fachstellen vernetzt. In der gesetzlichen Sozialarbeit sind Kenntnisse im Gesetzesvollzug und Verwaltungserfahrung erforderlich. Dazu braucht es methodisches Wissen. Im Weiteren müssen sie als Menschen spürbar sein und insbesondere über folgende berufsspezifische Kompetenzen verfügen.

Fazit: Sozialarbeiter/innen eignen sich besonders gut für Abklärungen.

Diskussion

1. In welchen Bereichen des neuen Rechts, insbesondere beim neuen Massnahmensystem, sind welche Kompetenzen gefordert?
2. Wo braucht es in der Abklärungsphase besonders spezifische Kompetenzen: Im Spruchkörper selber und/oder bei den unterstützenden Diensten? Weshalb?
3. Gibt es Ideen zu Standards für diesen Verfahrensschritt?
4. Welches sind bei den Anwendung des neuen Rechts die besonders anforderungsvolle Abklärungssituationen? Was können die verschiedenen Disziplinen beitragen?
5. Welche Nachteile oder Gefahren sehen Sie, falls neue Behördenorganisationen für Abklärungen keine oder zu wenig sozialarbeiterische Kompetenzen zur Verfügung haben?

Abklärungen im neuen KESR

Einleitende Gedanken

- Spezifiziertere Auftragserteilung
- Kriterien

1

Verhältnismässigkeit

- Eignung
- Notwendigkeit
- Zumutbarkeit

2

Vorabklärungen

- Möglichkeiten von Fremdauskünften
- Transparenz im Erstgespräch

3

Rahmen / Setting

- Zeitpunkt
- Ort
- Atmosphäre
- Vorgehensweise
- Gesprächsvorbereitung

4

Prioritätensetzung

- Dringlichkeiten
- Sofortmassnahmen
- Triage

5

Neue Aufgaben der KESB

- Vorsorgeauftrag
- Patientenverfügung
- Vertretung der Ehegatten/
eingetragenen Partner(innen)
- Regelung stationärer Aufenthalte

6

Erforderliche Kompetenzen

- Fähigkeit der Lagebeurteilung, Gefährdungsabschätzung
- Beurteilung von Dringlichkeiten
- Setzen von Prioritäten
- Beachtung des Subsidiaritätsprinzips
- Abschätzen der Verhältnismässigkeit
- Vernetztes Denken
- Gesprächsführung
- Haltung von Akzeptanz, Wertschätzung, Kongruenz, Empathie
- Vermittlungsfähigkeiten
- Transparente Arbeitsweise

7

- Werthaltungen vermitteln
- Ressourcenorientiertes Arbeiten
- Hilfe zur Selbsthilfe leisten
- Selbstbestimmung erhalten, fördern
- Lösungs- und zielorientiertes Arbeiten
- Systemische Arbeitsweise
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit pflegen
- Reflexion der Arbeit, des eigenen Handelns
- Evaluation der Arbeit
- Nutzen von Intervention, Supervision

8

Bedeutung der Sozialarbeit

- Generalist/innen für Fragen der allgemeinen Lebensbewältigung
- Vernetzt mit Spezialdiensten, Fachstellen
- Kenntnisse in Recht und Verwaltung
- Methodisches Wissen
- Als Menschen spürbar

9

Diskussion

nArt. 363 Abs. 2

Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob

1. dieser gültig errichtet ist;
2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und
4. weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.

10

Fallbeispiel 1

Eine Frau wird urteilsunfähig. Vor drei Jahren wurde ein Vorsorgeauftrag erteilt. Der Beauftragte war ihr Lebenspartner, trennte sich aber vor einem Monat von ihr. Die EWSB nimmt die Prüfung gemäss nArt. 363 vor. Dabei schalten sich der Bruder und die Eltern der Patientin ein. Sie stellen in Abrede, dass der Ex-Partner die Interessen ihrer Angehörigen wahren kann.

11

nArt. 385

Abs. 1

Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen.

12

Abs. 2

Stellt die Erwachsenenschutzbehörde fest, dass die Massnahme nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, so ändert sie die Massnahme, hebt sie auf oder ordnet eine behördliche Massnahme des Erwachsenenschutzes an. Nötigenfalls benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde der Einrichtung.

13

Fallbeispiel 2

Die Ehefrau eines Pflegeheimpatienten wehrt sich bei der KESB gegen die Anordnung, dass sie ihren Ehemann nur im geschlossenen Rahmen besuchen darf. Das Pflegeheim sieht eine Gefahr im Davonlaufen des Patienten. Die Ehefrau sagt, sie könne dafür die Verantwortung übernehmen. Die Heimleitung sieht das anders.

14

Kompetenzen, Ressourcen

- Welche Disziplinen sind bei den zwei Beispielen v.a. gefordert?
- Delegation an Abklärungsdienst?
- Ideen zu Standards?
- Wenn die Kompetenzen/Ressourcen fehlen?

15

Abklärungen im neuen Erwachsenenschutzrecht

Clemens Eisenhut, Sozialarbeiter FH

Leiter der Sozialabteilung und Vormundschaftssekretär der Gemeinde Baar ZG

Bemerkungen zu den relevanten Gesetzesbestimmungen

Teil 1: Abklärungen im Bereich der behördlichen Massnahmen

Allgemeine Grundsätze

Art. 389

Anordnung von Massnahmen in Berücksichtigung von Subsidiarität und Verhältnismässigkeit

Beistandschaften

Art. 390

Gründe der Anordnung:

- Geistige Behinderung, psychische Störung, Schwächezustand
- Vorübergehende Urteilsunfähigkeit
- Abwesenheit

Berücksichtigung von Belastung und Schutz der Angehörigen

Art. 391

Individuelle Umschreibung der Beistandsaufgaben durch die KESB, bezüglich Personen- und Vermögenssorge sowie Rechtsverkehr. Post öffnen und Wohnung betreten nur mit Zustimmung der betroffenen Person oder der KESB

Art. 392

Alternativanordnungen bei Unverhältnismässigkeit einer Beistandschaft:

- Eigene Vorkehrungen der KESB
- Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft erteilen
- Beauftragung von Drittpersonen für einzelne Aufgaben
- Eine geeignete Person oder Stelle bezeichnen, der für bestimmte Bereiche Einblick und Auskunft zu geben ist

Art. 393 - 398

Die verschiedenen Arten von Beistandschaften (nachfolgend der ganze Gesetzestext)

- **Begleitbeistandschaft (Art. 393)**

¹ Eine Begleitbeistandschaft wird mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht.

² Die Begleitbeistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht ein.

- **Vertretungsbeistandschaft (Art. 394)**

¹ Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss.

² Die Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken.

³ Auch wenn die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, muss die betroffene Person sich die Handlungen des Beistands oder der Beiständin anrechnen oder gefallen lassen.

- **Vermögensverwaltung (Art. 395)**

¹ Errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung, so bestimmt sie die Vermögenswerte, die vom Beistand oder von der Beiständin verwaltet werden sollen. Sie kann Teile des Einkommens oder das gesamte Einkommen, Teile des Vermögens oder das gesamte Vermögen oder das gesamte Einkommen und Vermögen unter die Verwaltung stellen.

² Die Verwaltungsbefugnisse umfassen auch die Ersparnisse aus dem verwalteten Einkommen oder die Erträge des verwalteten Vermögens, wenn die Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes verfügt.

³ Ohne die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einzuschränken, kann ihr die Erwachsenenschutzbehörde den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen.

⁴ Untersagt die Erwachsenenschutzbehörde der betroffenen Person, über ein Grundstück zu verfügen, so lässt sie dies im Grundbuch anmerken.

- **Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396)**

¹ Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung des Beistands / der Beiständin bedürfen.

² Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird von Gesetzes wegen entsprechend eingeschränkt.

- **Kombination von Beistandschaften (Art. 397)**

Die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft können miteinander kombiniert werden.

- **Umfassende Beistandschaft (Art. 398)**

¹ Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist.

² Sie bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs.

³ Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen.

Art. 400 / 401

Voraussetzungen zur Ernennung des Beistands / der Beiständin

- Persönliche und fachliche Eignung
- Muss erforderliche Zeitressourcen haben
- Muss die Aufgaben selber wahrnehmen
- Bei besonderen Umständen: Ernennung von mehreren Personen
- Grundsätzliche Pflicht zur Übernahme des Mandates
- KESB muss Instruktion, Beratung, Unterstützung anbieten.
- Vorschlagsrecht der betroffenen Person, Berücksichtigung der Wünsche von Angehörigen oder anderer nahestehenden Personen
- Lehnt der/die Betroffene die vorgesehene Betreuungsperson ab, ist diesem Wunsch möglichst zu entsprechen

Art. 403

Einsetzung eines Ersatzbeistands bei Interessenkollision

Art. 414

Änderung der Massnahme bei Veränderung der Verhältnisse

Fürsorgeterische Unterbringung

Art. 426 / 428

Insbesondere die Beurteilung von Verwahrlosung



KONFERENZ DER KANTONE FÜR KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ
CONFÉRENCE DES CANTONS EN MATIÈRE DE PROTECTION DES MINEURS ET DES ADULTES
CONFERENZA DEI CANTONI PER LA PROTEZIONE DEI MINORI E DEGLI ADULTI

Teil 2: Abklärungen in weiteren Bereichen im neuen Recht

Vorsorgeauftrag

Art. 363

Prüfung der Vorsorgeaufträge

Gültigkeit, Wirksamkeit, Eignung des Beauftragten, weitere Massnahmen

Art. 365

Weitere Geschäfte / Klärung allfälliger Interessenkollision

Art. 368

Massnahmen, wenn die Interessen des Betroffenen nicht gewahrt werden, Weisungen erteilen

Patient(inn)enverfügung

Art. 373

Die KESB kann angerufen werden, wenn

- der Patientenverfügung nicht entsprochen wird.
- die Interessen der betroffenen Person nicht gewahrt werden, gefährdet sind
- die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht

Vertretung durch Partner/in

Art. 374 Abs. 3

Zustimmung der KESB bei ausserordentlicher Vermögensverwaltung

Art. 376

Entscheid der KESB, wenn Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind; Entzug der Vertretungsbefugnis, wenn die Interessen der betroffenen Person nicht gewahrt werden.

Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen

Art. 385

Die KESB kann angerufen werden, wenn die Einrichtung Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit anordnet. Die KESB kann Massnahmen ändern, aufheben oder andere Massnahmen anordnen.

Art. 386 Abs. 2

Die KESB kann angerufen werden, wenn sich niemand um eine platzierte Person kümmert.

Teil 3: Organisation und Verfahren

Kindesschutzbehörde (Organisation)

Art. 440 Abs. 3

Schliesst die Zuständigkeit für den ganzen Kindesschutzbereich ein
(bisherige ZGB-Bestimmungen) Art. 307 - 317

Aber auch in den Bereichen Kindesverhältnis (inkl. Adoption), Unterhaltspflicht, elterliche Sorge und Kindesvermögensschutz

Neu insbesondere in **nArt. 314a^{bis}** (Kindesvertretung):

- ¹ Die Kindesschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.
- ² Die Kindesschutzbehörde prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn:
 1. die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist;
 2. die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen.
- ³ Der Beistand des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

Gefährdungsmeldungen (Verfahren)

Art. 443

Abklärung

Art. 445

Vorsorgliche Massnahmen

Art. 446

Sachverhaltserforschung, allenfalls Triage/Delegation/Abklärungsaufträge

Art. 447

Anhörung

Art. 449a

Vertretungsanordnung bei FU